

die bisherige Entwicklung und Erziehung des Sohnes Hans bei der Beweiserhebung näher einzugehen, wozu der Vorsitzende der Jugendhilfekommission oder ein mit den Familienverhältnissen vertrautes Mitglied der Kommission zu befragen gewesen wäre.

Abgesehen von den bereits angeführten Umständen wäre in diesem Zusammenhang jedoch auch aufzuklären gewesen, welche Ursachen zu den Erziehungsproblemen von Hans geführt haben und inwieweit sie das Verhalten der Verklagten betreffen. Zu den Ursachen haben die Verklagte und die Vertreterin des Referats Jugendhilfe bereits dargelegt, daß an der Erziehung des Sohnes neben der Verklagten auch andere Verwandte und Familienangehörige mitgewirkt hätten und auch die Situation in der Ehe mit dem Kläger zu einer ungünstigen Entwicklung beigetragen habe. An diesen Erklärungen ist das Bezirksgericht zutreffend nicht vorbeigegangen, obwohl sie noch der weiteren Konkretisierung bedürfen. Insoweit hat das Bezirksgericht beachtet, daß gerade bei Erziehungsproblemen nicht übersehen werden darf, daß neben dem Erziehungsberechtigten auch andere Personen und Umstände die Entwicklung der Kinder ungünstig beeinflussen können (vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 2.4. zu § 25 [S. 132]). Allerdings sind diese mitwirkenden Erziehungsfaktoren auch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß der Erziehungsberechtigte eine besondere Verantwortung hat, die von ihm eine stärkere Aktivität erfordert, um ungünstigen Einflüssen frühzeitig und erfolgreich zu begegnen und die Entwicklung des Kindes zu sichern. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre eine gründlichere Sachaufklärung geboten gewesen.

Erst nach Klärung der dargelegten Umstände wäre das Bezirksgericht in der Lage gewesen, den bisherigen erzieherischen Einfluß der Verklagten auf das Kind Uwe und ihre erzieherischen Fähigkeiten sowie die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die künftige Erziehung und Entwicklung des Kindes im Falle der alleinigen Ausübung des Erziehungsrechts nach Ehescheidung zutreffend zu beurteilen.

Für die Entscheidung wäre es des weiteren erforderlich gewesen, zu untersuchen, welche Voraussetzungen der Kläger hat, um die weitere Erziehung und Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, (*wird ausgeführt*)

Unter dem Gesichtspunkt des Verantwortungsbewußtseins bedurfte auch die Haltung des Klägers zu dem Kind Hans eingehender Betrachtung. Ungeachtet dessen, daß die Verklagte für den Sohn allein erziehungsberechtigt war, übernahm er in der Familiengemeinschaft gemäß § 47 FGB mit der Eheschließung die Verantwortung, die Verklagte bei der Erziehung zu unterstützen. Nach den angeführten Erklärungen der Jugendhilfeorgane hat er sich gegenüber dieser Aufgabe, ungeachtet deren Hinweise, gleichgültig verhalten. Dieser Vorwurf ist, falls er sich als zutreffend erweisen sollte, im Zusammenhang mit allen weiteren wesentlichen Umständen nicht unbeachtlich. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß sich die Verantwortung des Ehegatten nach § 47 im Hinblick auf den Aufgabenkreis von der des Erziehungsberechtigten nach §§ 42, 43 FGB unterscheidet. Um von sicheren Feststellungen auszugehen, wäre auch dazu die Befragung eines Vertreters der Jugendhilfekommission erforderlich gewesen.

§§34, 13, 14, 39 FGB; §§ 2, 25 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 24; Ziff. 69 LPG-MSt Typ III.

1. Auch nach Aufhebung der HausratsVO sind in Verfahren nach §34 FGB bei der Prüfung der Lebensverhältnisse der Beteiligten etwaige Eigentumsrechte am

Hause, in dem die Ehwohnung gelegen ist, mit zu erörtern und Erwägungen dahin anzustellen, ob es vor allem zur Vermeidung künftiger Differenzen unzweckmäßig sein kann, dem Nichteigentümer die Wohnung zuzusprechen. Das schließt nicht aus, daß anders zu befinden ist, falls dies die Interessen des anderen Ehegatten oder das Wohl der Kinder im besonderen Maße gebieten. Immer ist zu beachten, daß die Grundsätze des Familienrechts gewahrt bleiben und die Eigentumsrechte am Haus oder Grundstück nicht überbewertet werden.

2. Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an einem Haus (hier: persönliche Hauswirtschaft von LPG-Mitgliedern), das vor der Eheschließung auf Baugelände errichtet wurde, an dem der Hauseigentümer kein Eigentum erwirbt.

OG, Urt. vom 27. Juni 1972 - 1 ZzF 10/72.

Die Parteien sind Genossenschaftsbauern. Der Kläger ist Mitglied der LPG in A.; die Verklagte gehört der LPG in K. an. Vor der Eheschließung der Parteien wurde in M. mit dem Bau eines Doppelhauses begonnen. Die Verhandlungen mit dem Rat des Kreises wegen der Zurverfügungstellung des Baugrundes wurden von dem Bruder des Klägers geführt, der damals Vorsitzender der LPG in K. war. Nach dem bisherigen Beweisergebnis dürften die beiden Eigenheime als persönliche Hauswirtschaft i. S. von Ziff. 69 LPG-MSt III errichtet worden sein. Sie sind im Grundbuch nicht eingetragen. Das Baugelände (Bodenreformland) hat die LPG in M. zur Verfügung gestellt, der die Ehefrau des Bruders des Klägers angehört. Nachdem die Parteien geheiratet hatten, haben sie mit ihrem Kind und der Mutter der Verklagten in dem Hausgrundstück gewohnt.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für den Sohn der Verklagten übertragen. Die Ehwohnung hat es dem Kläger zugesprochen, weil er zur Finanzierung des Hausbaus bereits vor der Eheschließung einen Kredit aufgenommen und die Verklagte die Hauptursache zum Zerfall der Ehe gesetzt habe.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht die Entscheidung der Zivilkammer über die Ehwohnung abgeändert und ihr die künftigen Rechte an der Ehwohnung zugesprochen. In der Begründung ist der Rechtsmittelsenat davon ausgegangen, daß die Ehwohnung nur ausnahmsweise dem anderen Ehegatten zugewiesen werden dürfe, wenn sie sich in einem Grundstück befinde, das einem Ehegatten zu Alleineigentum gehöre. Wenn sich der Kläger auf sein Alleineigentum berufen habe, könne dem jedoch nicht gefolgt werden. Auch wenn das Haus und damit die Wohnung der Parteien vor der Eheschließung errichtet worden sei und der Kläger zu den Baukosten 6 000 M voreheliche Ersparnisse beigetragen habe, stehe es doch im gemeinschaftlichen Eigentum der Parteien. Der Grund und Boden sei beiden zur Verfügung gestellt worden. Die Größe der Wohnung lasse darauf schließen, daß sie für die künftige Familie des Klägers vorgesehen gewesen sei. Die Verlobung der Parteien habe während des Hausbaus stattgefunden. Sie seien sich einig gewesen, die vorehelichen Ersparnisse der Verklagten für die Wohnungsausstattung zu verwenden. Beide Parteien hätten beim Hausbau mitgeholfen, und der Kredit sei im wesentlichen während der Ehe mit gemeinschaftlichen Mitteln getilgt worden. Nach alledem hätten die Parteien im Hinblick auf die bevorstehende Eheschließung für die künftige gemeinsame Lebensführung das Haus errichtet und hierfür gemeinsam manuelle und finanzielle Mittel aufgewendet. Seit der Eheschließung gehöre es daher zu ihrem gemeinsamen Vermögen (§13 Abs. 1 FGB; Abschn. AI, Ziff. 2 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 [GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240]).